

im Dorf eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit Küche völlig leersteht, weil in dem Haus Schwamm ist und die Eigentümerin sich weigert, etwas dagegen zu unternehmen. Den Ratsmitgliedern war bisher nicht bekannt, daß der Rat nötigenfalls auch zwangsweise die Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen kann.

Damit wurde dem Rat geholfen, zukünftig derartige Fragen örtlich zu regeln, und allen Anwesenden wurde die große Verantwortung der örtlichen Organe bei der Lösung aller Fragen vor Augen geführt.

Dieses Beispiel zeigt nicht nur, wie die Mitwirkung des Staatsanwalts aussehen soll, wie das Gericht alle Umstände prüfen muß und welche Mängel noch in der Vergleichspraxis vorhanden sind. In ihm kommt auch die neue Form der Rechtspropaganda zum Ausdruck, die in der Überwindung der Trennung zwischen Rechtsprechung und politischer Massenarbeit liegt. Der sozialistische Arbeitsstil zeigt sich darin, daß sich das Gericht nicht damit begnügt hat, bei der Feststellung der Klagerücknahme stehenzubleiben und seine Tätigkeit als beendet zu betrachten, sondern daß dieser Einzelfall zum Anlaß genommen wurde, die Hemmnisse in der sozialistischen Entwicklung, die zum Einzelfall geführt haben, zu beseitigen. Dadurch hat das Gericht zugleich die Ursachen für die Entstehung ähnlicher Prozesse ein für alle Mal beseitigt.

Ein wesentlicher Mangel besteht noch darin, daß das gesamte Zivilverfahren in eine Reihe nacheinander ablaufender Termine aufgesplittert wird. Dabei wird oft noch so verfahren, daß an Stelle einer lebendigen Erörterung der gesamten Fragen in der mündlichen Verhandlung nur Schriftsätze gewechselt werden. So ist es beispielsweise kein Einzelfall, daß Anträgen auf Vertagung des Termins entsprochen wird, weil eine Partei sich darauf beruft, sie habe sich noch nicht genügend mit dem gegnerischen Schriftsatz auseinandersetzen können. Das wiederum ist die Ursache dafür, daß ratenweise Beweis erhoben wird und daß Verfahren schließlich Monate dauern. Diese Verfahrensweise wurde in der Vergangenheit wiederholt auch von Schöffen zu Recht gerügt, die erklärten, daß sie hierdurch im Zivilverfahren nicht ausreichend mitwirken können. Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Auseinanderreißen der mündlichen Verhandlung in einzelne Teilverhandlungen kaum eine erzieherische Wirkung erzielt werden kann. Mit dieser Arbeitsweise ist schnellstens Schluß zu machen. Es gilt, das Verfahren so vorzubereiten, daß es möglichst in einer mündlichen Verhandlung zum Abschluß gebracht werden kann. Die umfassende Aufklärung darf dabei natürlich nicht vernachlässigt werden. Im Gegenteil, die mündliche Verhandlung muß das Kernstück des Zivilverfahrens sein, in dem alle die gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte wirksam werden, die die größtmögliche erzieherische Wirkung und die Beseitigung der Ursachen des Konflikts sicherstellen.

Aus der Befugnis des Staatsanwalts, in jedem Verfahren mitzuwirken, muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der Staatsanwalt ebenfalls Zeugen benennen kann. Um die Stellung des Staatsanwalts in Zivil- und Familienverfahren weiter zu stärken, ist vorgesehen, im neuen Zivilverfahrensrecht dem Staatsanwalt neben dem allgemeinen Mitwirkungsrecht ein eigenes Klage-, Antrags- und Rechtsmittelrecht zu geben. Dieses umfassende Initiativrecht des Staatsanwalts ist ein weiteres wichtiges Mittel zur Überwindung der Spontanität der Rechtsprechung in Zivil- und Familiensachen.

Dem gesamten Ablauf des Verfahrens muß auch das Urteil seinem Inhalt und seiner Form nach entsprechen. Oftmals zeugen die Urteile noch von rechtspositivistischen Vorstellungen. Die Urteile sagen meist nichts über die gesellschaftlichen Hintergründe, ja nicht ein-

mal etwas über die Stellung und die Person der Parteien aus. Sowohl die Form als auch die Begründung der Urteile ist meist ganz schematisch.

Hierfür ein Beispiel:

Bei einem Kreisgericht wurde vor kurzem auf ein Urteil hingewiesen, das der Richter für besonders gelungen hielt. Durch das Urteil wurde zu Recht die Klage auf Feststellung eines Gesellschaftsverhältnisses und auf Auszahlung eines Gewinnanteils abgewiesen. In der seitenlangen Entscheidung wurde die Abweisung der Klage ausschließlich mit formalen Auseinandersetzungen über Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet. Das Urteil steht in seiner juristischen Darstellung den typischen Urteilen kapitalistischer Gerichte nicht nach. Das Kreisgericht hat es versäumt, sich mit den bürgerlichen Auffassungen der Klägerin, sich ein arbeitsloses Einkommen zu verschaffen, und mit der Rolle der kapitalistischen Unternehmungen und ihrer Perspektive in unserem Staat auseinanderzusetzen. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, als der Verklagte im Verlauf des Verfahrens zu erkennen gab, daß er der Aufnahme einer staatlichen Beteiligung aufgeschlossen gegenübersteht.

Daß die Urteile diese Mängel aufweisen, ist eine Folge davon, daß die Gerichte die Verfahren isoliert von ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen rein formal-juristisch durchführen. Demgegenüber muß man sagen, daß bei einer richtigen Durchführung der Zivilverfahren — wie vorstehend darzustellen versucht wurde — auch das Urteil eine inhaltliche Veränderung erfährt; denn das Gericht muß sich in ihm mit den im Verfahren aufgedeckten Umständen des Konflikts und seinen gesellschaftlichen Ursachen auseinandersetzen und konkrete Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Dadurch verlieren die Urteile ihren formalen Charakter, und ihre politisch-ideologische Wirkung wird größer. Das zeigt sich besonders bei Urteilen in Ehesachen. Indem das Gericht in diesen Sachen auf Grund der Bestimmungen der EheVerfO gezwungen ist, grundsätzlich unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung das Urteil zu begründen und zu verkünden, ist es in der Lage, aus dem unmittelbaren Eindruck der vorangegangenen Verhandlung alle Umstände und ihre gesellschaftlichen Hintergründe in seiner Entscheidung darzulegen. Wie bereits Püschel in NJ 1960 S. 59 ausgeführt hat, sollte schon heute in Anlehnung an diese Praxis immer mehr dazu übergegangen werden, unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung das Urteil zu verkünden.

Solche Urteile sind eine gute Grundlage für die nachfolgende Realisierung und Auswertung.

Die Auswertung muß in zwei Hauptrichtungen laufen: Einmal muß auf die Ursachen der Gesetzesverletzung unmittelbar eingewirkt werden, und zum anderen muß die gerichtliche Entscheidung den Anstoß geben für die Beseitigung der diese Gesetzesverletzung begünstigenden äußeren Faktoren. Die Ursachen der zu den Prozessen Anlaß gebenden Rechtsverletzungen liegen im Bewußtsein der Menschen, im Nachwirken kapitalistischer Lebens- und Denkgewohnheiten. Demzufolge muß die Auswertung darauf gerichtet sein, die vor und während des gerichtlichen Verfahrens ausgeübte erzieherische Tätigkeit fortzuführen.

Um die die Gesetzesverletzungen begünstigenden Faktoren auszuräumen, muß das Gericht sie denjenigen gesellschaftlichen oder staatlichen Kräften zur Kenntnis bringen, die ihrer Aufgabenstellung nach für die Beseitigung dieser Hemmnisse verantwortlich sind. Schon heute kann dies auf Grund der Stellung des Gerichts, wie sie sich aus dem neugefaßten GVG ergibt, in entsprechender Anwendung des § 4 StPO in Form einer Gerichtskritik geschehen. Auch dem Staatsanwalt